

**Schulsozialarbeit –  
Analysen, Berichte, Stellungnahmen**

**Schulsozialarbeit und die Kooperation  
von Jugendhilfe und Schule  
im Jugendhilferecht**

**Expertise im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung**



Expertise im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung (MTS) der GEW

### **Die AutorInnen**

Tina Alicke

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt am Main

Marius Hilkert

Wissenschaftliche Hilfskraft am ISS, Frankfurt am Main

[www.iss-ffm.de](http://www.iss-ffm.de)

### **Impressum**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Hauptvorstand

Organisationsbereich Jugendhilfe und Sozialarbeit

Reifenberger Str. 21

60489 Frankfurt am Main

069/78973-0

[juhi@gew.de](mailto:juhi@gew.de), [www.gew.de](http://www.gew.de)

Verantwortlich: Norbert Hocke

Redaktion: Bernhard Eibeck

Gestaltung: Karsten Sporleder

Druck: Druckerei Leutheußer

ISBN: 978-3-939470-84-7

GEW-Shop-Artikel-Nr.: 1472

Die Broschüre erhalten Sie im GEW-Shop [www.gew-shop.de](http://www.gew-shop.de)

E-Mail: [gew-shop@callagift.de](mailto:gew-shop@callagift.de), Fax: 06103-30332-20

Mindestbestellmenge: Mindestbestellmenge: 10, Einzelpreis: 1 Euro

Preise zzgl. Verpackungs- und Versandkosten (siehe [www.gew-shop.de](http://www.gew-shop.de))

Einzelexemplare können Sie anfordern unter: [broschueren@gew.de](mailto:broschueren@gew.de)

Fax: 069/78973-70161. Einzelpreis: 1 Euro zzgl. Versandkosten.

Juli 2012

# Schulsozialarbeit und die Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Jugendhilferecht

Tina Alicke, Marius Hilkert, ISS Frankfurt am Main

	<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>6</b>
	1.1 <b>Gesellschaftlicher Hintergrund</b>	<b>6</b>
	1.2 <b>Zielsetzung der Expertise</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Projektumsetzung</b>	<b>8</b>
	2.1 <b>Bestandsaufnahme und Recherche</b>	<b>8</b>
	2.2 <b>Auswertung</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Begriffe in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Kooperation und rechtliches Verhältnis von Jugendhilfe und Schule</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit von Schul- und Jugendsozialarbeit und Schule</b>	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Vom Gesetz zur Umsetzung – zwei Beispiele</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>34</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b>	<b>35</b>



Schulsozialarbeit ist nach Auffassung der GEW ein Angebot der Jugendhilfe in der Schule. In der gesetzlichen Normierung sind somit zwei Rechtsgebiete tangiert: das Jugendhilferecht und das Schulrecht. Ausgehend vom SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, haben die Länder die Schulsozialarbeit in unterschiedlicher Weise geregelt. In den Schulgesetzen der Länder finden sich nur spärliche Regelungen, zumeist in Verordnungen zur Regelung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

Bislang gab es keine zusammenfassende Darstellung der Gesetzes- und Verordnungslage. Mit der von Tina Alicke und Marius Hilkert im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung der GEW erstellten Expertise liegt nun erstmals eine Übersicht vor. An den Beispielen von Niedersachsen und Baden-Württemberg wurde die politische Entwicklung, wie sie sich in den rechtlichen Regelungen abbildet nachgezeichnet.

Der weitere Ausbau der Schulsozialarbeit wird, wenn er systematisch und dauerhaft geigen soll, auch davon abhängen, wie sich die Rechtssysteme entwickeln. Schulsozialarbeit muss im Jugendhilfe- und im Schulrecht als Regelleistung verankert werden.

**Norbert Hocke**

Leiter des Organisationsbereichs Jugendhilfe und Sozialarbeit  
im Geschäftsführenden Vorstand der GEW

# I. Ausgangslage

## I.1 Gesellschaftlicher Hintergrund

Gesellschaftliche Veränderungsprozesse haben in den vergangenen Jahrzehnten im Zuge der technischen Entwicklung und der verstärkten Ökonomisierung vieler Lebensbereiche eine Dynamik entwickelt, die auch vor dem Kinderzimmer nicht halt macht. Durch die Fokussierung der Lebensphasen Kindheit und Jugend auf die Erfüllung von Bildungszielen sehen sich Kinder und Jugendliche heute einem immer größeren Druck aus steigenden Anforderungen und kleiner werdenden Freiräumen gegenüber. Die Gefahr des sozialen „Abgehängt-Werdens“ steigt damit rasant an, gerade für so genannte benachteiligte Kinder- und Jugendliche, denen aufgrund verschiedener Risikofaktoren wie z.B. Armut von Anfang an verminderte Lebenschancen zur Verfügung stehen. Neben den traditionellen Bildungs- und Erziehungsauftrag als Hauptaufgabe des Elternhauses und der Schule tritt daher ein wachsender sozialintegrativer Bedarf.

### Schulsozialarbeit als Beruf etablieren

Die Erfüllung dieses Bedarfs kann ein einziges Bewältigungssystem allein kaum noch auffangen. Um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag – die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu mündigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten zu ermöglichen – angesichts der komplexen gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen, ist eine enge Kooperation mehrerer Bezugssysteme, besonders aber von Elternhaus, Schule und Jugendhilfe, notwendig.

Allerdings wird mit der Kooperation und Öffnung auch eine Neuorientierung der bisher stark versäulten Systeme erforderlich. Der klassischen Auftrag von Schule nach Fend (1980) umfasst primär die Ziele der Qualifikation (durch die Inhalte formeller Bildung), Selektion („Verteilung“ von Lebenschancen durch Prozesse der Leistungsbewertung und Auslese), Legitimation (durch Vermittlung von Grundwerten zur Stabilisierung der Gesellschaft) und, als Erweiterung des enger gefassten Bildungsauftrags, Sozialisation (als Vermittlung gesellschaftlich erwünschten Verhaltens). Aufgrund des impliziten Differenzierungsauftrags stößt das System Schule gerade bei einer integrativen Unterstützung von Zielgruppen mit multiplen Problemlagen jedoch oft an seine Grenzen (vgl. Alicke 2011). Soziale Arbeit folgt hingegen einer grundsätzlich unterschiedlichen Handlungslogik. Als Unterstützungssystem ist ihre primäre Aufgabe, die negativen Auswirkungen von Differenzierungsprozessen, wie sie auch durch Schule häufig (re-)produziert werden, durch gesellschaftliche Integration auszugleichen (vgl. Merten 1997: 87; Olk, Bathke, Hartnuß 2000: 15).

Der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit hat im Jahr 2006 erstmals ein „Berufsbild und Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit“ formuliert. Er hält es für erforderlich, „den Beruf „Schulsozialarbeiter/Schulsozialarbeiterin“ professionell zu etablieren“ und spricht sich dafür aus, „Schulsozialarbeit als originäres Arbeitsfeld der Jugendhilfe in allen Schulen zu verankern.“ (vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit 2009: 33)

Um eine gezielte, systematische Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren zu sichern, bedarf es klarer rechtlicher Rahmenbedingungen,

welche die Aufgaben und Aktionsbereiche definieren, zugleich aber auch die Basis einer Kooperation im Schnittstellenbereich schaffen. Während auf Bundesebene das Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG (SGB VIII) von 1990 die gesetzliche Grundlage der Jugendsozialarbeit (§ 13) und die Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schule bietet (§ 11 zur Jugendarbeit und § 81 Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit Schule etc.), erstrecken sich gesetzliche Ausgestaltung und der Stand der rechtlichen Bestimmungen in den Bundesländern über ein breites Spektrum.

### **1.2 Zielsetzung der Expertise**

Die Max-Traeger-Stiftung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat daher eine Expertise zum Thema „Schul- und Jugendsozialarbeit und die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Jugendhilferecht unter Berücksichtigung des Schulrechts“ in Auftrag gegeben.

Ziel ist es, einen Überblick und Orientierungsrahmen über die gesetzliche und rechtliche Verankerung von Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit bzw. der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in den Bundesländern zu bieten und somit eine Arbeitserleichterung in der täglichen Praxis zu ermöglichen. Dabei steht die Perspektive der Jugendhilfe im Vordergrund, schulrechtliche Bestimmungen werden jedoch einbezogen.

Hauptaufgabe ist dabei, eine Übersicht zu erstellen, an welchen Stellen der einschlägigen Gesetze sowie der zugehörigen Verordnungen und Rechtsvorschriften die Kooperation von Jugendsozialarbeit und Schule geregelt ist und in welcher Tiefe diese Regelungen greifen.

Die Expertise richtet sich an Entscheidungsträger auf politischer und Verwaltungsebene, an die Träger der Sozialen Arbeit und an Schulleitungen sowie an Fach- und Lehrkräfte, die mit der Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kooperation zwischen Schul- und Jugendsozialarbeit und Schule betraut sind.

## 2. Projektumsetzung

Das methodische Vorgehen der Projektumsetzung richtete sich an den Erfordernissen der Zielsetzung und Aufgabenstellung sowie an den Rahmenbedingungen und Inhalten des Projektes aus. Folgende Umsetzungsschritte wurden im Rahmen der Expertise realisiert:

### 2.1 Bestandsaufnahme und Recherche

Zunächst wurde eine umfassende Bestandsaufnahme durchgeführt, bestehende Bestandsaufnahmen ergänzt und aktualisiert. Unter Einbezug von Onlinequellen, Materialien und Benachrichtigungen von Seiten der zuständigen Ministerien, Behörden und Ämter wurde hierzu eine umfassende Recherche durchgeführt. Dazu erfolgte eine mehrstufige Stichwortsuche im Internet in allgemeinen Suchmaschinen (z.B. *www.google.de*, *www.yahoo.de*), in elektronischen Datenbanken (z.B. *www.bildungsserver.de*) sowie auf den relevanten Seiten der Bundesländer. Weiterhin wurde nach themenrelevanten Veröffentlichungen auf den Homepages der zuständigen Ministerien, der Verbände und der Landesjugendringe auf Landesebene recherchiert. Auch die Seiten der Landesjugendämter und z.T. diejenigen von Landesarbeitsgemeinschaften und weiteren Institutionen sowie Organisationen wurden einbezogen.

An **Suchbegriffen**<sup>1</sup> wurden verwandt (hier in alphabetischer Reihenfolge):

- Jugendarbeit und Schule
- Jugendhilfe und Schule
- Jugendhilferecht und Schule
- Jugendsozialarbeit
- Jugendsozialarbeit an Schulen
- Kooperation Jugendhilfe Schule
- Schulbezogene Jugendarbeit

- Schulbezogene Jugendsozialarbeit
- Schuljugendarbeit
- Schulrecht Kooperation Jugendhilfe
- Schulrecht Zusammenarbeit Jugendhilfe
- Schulsozialarbeit

Aufgrund des Zeitplans der Expertise sind ausschließlich Regelungen in die Synopse eingeflossen, die vor dem 25. September 2011 veröffentlicht wurden.

### 2.2 Auswertung

Das bestehende Material wurde in Hinblick auf die Art der Bestimmung, die fokussierten Bereiche, zentrale inhaltliche Kategorien (z.B. Qualität der Kooperation, ressourcenorientierte Bestimmungen etc.), sowie die Tiefe der Bestimmungen analysiert und systematisch ausgewertet. Soweit Informationen über den Stand der praktischen Umsetzung vorliegen, wurden diese aufgenommen. Grundlage dafür sind die in den Kapiteln 4 und 5 ausgeführten Grundlagen und Begriffe der Zusammenarbeit zwischen Jugendsozialarbeit und Schule.

#### **Bestandteile des Auswertungsrasters**

- Art der Bestimmung (Gesetz, Verordnung, gesetzliche Vorschrift etc.)
- Name der Bestimmung
- Ausgebendes Organ (Ministerium, Amt)
- Stelle in der Bestimmung (mit explizitem Bezug zur Jugendsozialarbeit)
- Bezugsebene/Tiefe (bis zur Ebene nachgeordnete Verwaltung, Institution/Träger, Personen wie Fachkräfte oder Lehrpersonal)
- Inhalte (Kurzdarstellung des Inhaltes)

<sup>1</sup> Zur Terminologie s.a. Kapitel 5.



### 3. Begriffe in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Insgesamt differieren die rechtlichen Grundlagen im Verhältnis von Jugendhilfe und Schule nicht nur erheblich im Stand der jeweiligen Ausführung, sondern auch in der Terminologie. Die unterschiedliche Terminologie reflektiert dabei sowohl differierende Ansätze im historisch gewachsenen Bildungs- und Erziehungsverständnis der Bundesländer und im jeweiligen Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Schule, als auch in vielen Fällen unterschiedliche Verantwortungen. Die Termini werden allerdings nicht nur auf Bundeslandebene unterschiedlich genutzt, sondern auch innerhalb eines Bundeslandes.

So werden die Begriffe Jugendsozialarbeit an Schulen, Schulsozialarbeit und schulbezogene Jugendsozialarbeit von verschiedenen Ländern, Kommunen und Autoren unterschiedlich gefasst und nach verschiedenen Zielgruppen oder Intentionen differenziert (vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit 2011: 13ff.).

Eine Definition des Begriffs **Schulsozialarbeit**, die in der Fachöffentlichkeit mittlerweile geteilt wird, fasst „alle Formen kontinuierlicher Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule“ zusammen (Rademacker 2009: 13).

Demgegenüber wird **Jugendsozialarbeit** häufig als enger gefasste Leistung der Jugendhilfe gemäß § 13 SGB VIII über ihr konkret gefasstes Ziel definiert: Sie bietet jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen an, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligung oder der Überwindung individueller Benachteiligungen dienen (vgl. Speck 2006: 16).

Der Begriff „**schulbezogene Jugendsozialarbeit**“ fokussiert dagegen explizit auf den schulischen Bereich, der aus Perspektive der Jugend-

hilfe ein Teilgebiet der Jugendsozialarbeit darstellt. Gleiches gilt für die Begriffe ebenso wie „**Jugendsozialarbeit an Schulen**“, bei dem zudem die räumliche Verortung stärker mit-schwingt, oder „**Sozialarbeit an Schulen**“. Der Terminus „**Jugendarbeit an Schulen**“ bezieht nach heutigem Verständnis ein weiter gefasstes Feld mit ein als „Jugendsozialarbeit“.

#### Babylonische Sprachverwirrung

Auch wenn die Begriffe im alltäglichen Sprachgebrauch häufig synonym verwendet werden, können die inhärenten Differenzierungen auf verwaltungsrechtlicher Ebene bedeutende Fragen in Hinblick auf die Abgrenzung von Perspektiven und Zuständigkeiten, beziehungsweise sogar der Finanzierung aufwerfen. Sie beinhalten zudem unterschiedliche Ab- und Eingrenzungen von Zielgruppen, Zielen und Inhalten. Auch klingen in der Terminologie häufig historisch gewachsene Auswirkungen oder das Primat einer Perspektive mit.

Auf praktischer Ebene unterscheiden sich die Angebote von Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen oder schulbezogener Jugendsozialarbeit jedoch kaum. Mit der Lebensweltorientierung von Sozialer Arbeit bilden alle diese Ansätze ein Bindeglied zwischen der schulischen und der außerschulischen Erlebniswelt von Kindern und Jugendlichen. Sie umfassen Angebote außerhalb des Unterrichts, die sich entweder an alle Schüler richten mit dem Ziel, das Bildungsumfeld zu erweitern, oder an bestimmte benachteiligte Gruppen (vgl. Thimm o.J.).

Die folgende Tabelle stellt einen groben Überblick über den häufigen, wenn auch nicht ausschließlichen Gebrauch der Begriffe in den verschiedenen Bundesländern dar (s.a. Kap. 5), erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständig-

keit. Zusätzlich zu den erwähnten Begriffen in allen Bundesländern wird die umfassendere Begrifflichkeit „Zusammenarbeit/Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule“ besonders in den Gesetzestexten verwendet.

**Tabelle 1: Begriffe nach Bundesländern**

<b>Bundesland</b>	<b>Begriffe</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Jugendsozialarbeit, Jugendhilfe und Schule</b>
<b>Bayern</b>	<b>Jugendsozialarbeit an Schulen (JAS), Schulbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit</b>
<b>Berlin</b>	<b>Schulbezogene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendhilfe und Schule</b>
<b>Brandenburg</b>	<b>Jugendhilfe und Schule</b>
<b>Bremen</b>	<b>Jugendhilfe und Schule</b>
<b>Hamburg</b>	<b>Jugendhilfe und Schule</b>
<b>Hessen</b>	<b>Jugendsozialarbeit, Sozialarbeit in Schulen, Jugendhilfe und Schule</b>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit</b>
<b>Niedersachsen</b>	<b>Jugendhilfe und Schule</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Jugendhilfe und Schule, schulbezogene Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit</b>
<b>Saarland</b>	<b>Schulsozialarbeit</b>
<b>Sachsen</b>	<b>Schuljugendarbeit, Schulsozialarbeit</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>Schulsozialarbeit, Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>Jugendhilfe und Schule, schulbezogene Jugendarbeit</b>
<b>Thüringen</b>	<b>Schuljugendarbeit, schulbezogene Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit an Schulen</b>

## 4. Kooperation und rechtliches Verhältnis von Jugendhilfe und Schule

Seit dem Beginn einer Berührung der Systeme Jugendhilfe und Schule zu Anfang des 20. Jahrhunderts erfüllte Jugendhilfe meist entweder eine Funktion als „Reparaturbetrieb“ oder als wohlfahrtsorientierte Kompensation für „randständige“ Kinder und Jugendliche, die die gesellschaftlichen Anforderungen an Leistung und Normalität nicht erfüllten (vgl. Olk / Bathke / Hartnuß 2000: 13).

Erst mit den gesellschaftlichen Veränderungen der 1960er Jahre wurden einzelne Stimmen laut, die für eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule plädierten (z.B. Mehringer 1961, Iben 1967, vgl. Speck 2006: 14). Eine erste institutionelle Verankerung dieser Kooperation erfolgte jedoch erst mit der Schulreform in den 1970er Jahren, auf deren Grundlage die Schulsozialarbeit an einzelnen Schulen aufgenommen wurde. Dem damals vorherrschenden Primat der formellen Bildung folgend, blieb die Schulsozialarbeit zumeist den Handlungslogiken von Schule untergeordnet.

Im deutschen Grundgesetz (Artikel 7 Abs. 3) ist festgelegt, dass das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Daher war eine gesetzliche Verankerung der Kooperation im Schulrecht der Länder der erste notwendige Schritt für die Sicherung der Rahmenbedingungen der Kooperationsbeziehungen aus schulrechtlicher Perspektive. Diese Verankerung in den Landesgesetzen sollte sich allerdings noch über längere Zeit hinziehen. Generell wurde in den Schulgesetzen der Bundesländer die Verpflichtung von Schulen zur Kooperation mit externen Partnern neu geregelt. Als hauptsächlicher Kooperationspartner wird dabei die Kinder- und Jugendhilfe genannt (vgl. Teuber 2004: 59 und 77).

Nachdem die Bestrebungen um eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit in den 1980er Jahren zunächst abflauten, wurde im Zuge der Zunahme sozialpädagogischer Bedarfe an Schulen und einer Öffnung der Schule als Lebensort das Fundament einer rechtlich verankerten Kooperation geschaffen (Olk, Bathke, Hartnuß 2000: 32f.).

Die steigenden sozialpädagogischen Bedarfe in den neuen Bundesländern, in denen durch den Transformationsprozess vormals integrierende Funktionen von Schule ausgesetzt wurden, waren ein weiteres Element, das die Diskussion um eine erweiterte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule antrieb (Olk, Bathke, Hartnuß 2000: 34ff.).



**Rechtliche Absicherung sorgt für Verlässlichkeit**

Aus Perspektive der Jugendhilfe schuf die Neuordnung des Jugendwohlfahrtsgesetz mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG (SGB VIII) von 1990 die gesetzliche Grundlage der Jugendsozialarbeit (§ 13) und die Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schule (§ 11 zur Jugendarbeit und § 81 Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit Schule etc.).

### **§ 13 SGB VIII:**

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

### **§ 81 SGB VIII:**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

...

3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

...

8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

...

11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

In den gesetzlichen Grundlagen wird allerdings die Zusammenarbeit als „unbestimmter Rechtsbegriff“ behandelt. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind vom Gesetzgeber nicht eindeutig fixiert und bedürfen der genaueren Auslegung durch die Verwaltung (vgl. Teuber 2004: 63). Zur Auslegung und Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe werden daher unterschiedliche rechtliche Bestimmungen erlassen, welche die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule definieren.

So werden von den Ländern Gesetze, Leitlinien, Erlasse, Richtlinien, Vereinbarungen oder Handlungsempfehlungen als rechtliche Orientierung eingesetzt. Diese von den Ländern aufgestellten Orientierungsnormen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule haben verschiedene Verbindlichkeitsstufen, da die rechtlichen Bestimmungen im Schulbereich normhierar-

chisch in einer sogenannten „Pyramide der Rechtsquellen“ (Brenner 2003: 12) systematisiert sind:



a) Auch wenn das **Grundgesetz** keine expliziten Bestimmungen für das Bildungswesen enthält, ist darin zum einen mit der Kultushoheit die Zuständigkeit für das Bildungssystem geregelt (Art. 30 und 70ff. GG). Zum anderen müssen aufgrund der Normhierarchie (s. Art. 31 GG „Bundesrecht bricht Landesrecht“) die im Grundgesetz festgeschriebenen Bestimmungen und Rechte, z.B. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Grundrechte wie das Recht auf Religionsfreiheit, für alle weiteren Ebenen in den Ländern handlungsleitend sein. (Brenner 2003: 14ff.)

b) Basierend auf den Bestimmungen des Grundgesetzes sind in den **Landesverfassungen** mehr oder weniger ausführlich die Bildungs- und Erziehungsziele ausformuliert, welche die Grundlage für die weitere gesetzliche Ausgestaltung des Schulwesens bilden. Die Geltungskraft beschränkt sich dabei ausschließlich auf das jeweilige Bundesland. (Brenner 2003: 8ff.)

c) **Gesetze** sind rechtsverbindliche Vorschriften nach denen sich die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft verhalten sollen (vgl. Schubert, Klein 2006) und welche die verfassungsrechtlichen Grundlagen ausgestalten. Im Bildungsbereich hat der Bund aufgrund der Länderhoheit keine gesetzgeberischen Kompetenzen. Die schulrechtlichen Gesetze werden daher durch die jeweiligen Landesparlamente verabschiedet, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Bestimmungen von Bund oder Land stehen. Eine Übersicht über die Schulgesetze der Bundesländer bietet der von der Kultusministerkonferenz (KMK) eingerichtete Dokumentations- und Bildungsinformationssdienst an.<sup>2</sup>

d) Der Begriff „Verordnung“ ist die Kurzform von **Rechtsverordnung**. Verordnungen, wie z.B. oft Schulordnungen, werden zur Konkretisierung, Durchführung oder Ergänzung schon bestehender Gesetze von Seiten der Verwaltung erlassen (vgl. Schubert, Klein 2006). Verordnungen müssen daher stets auf einer gesetzlichen Grundlage basieren.

e) Eine weitere Konkretisierungsebene besteht im Bereich der **Verwaltungsvorschriften**. Im Schulbereich ergeht eine Verwaltungsvorschrift häufig als **Erlass** und bezeichnet eine Anordnung von Seiten der Verwaltung. Ein Erlass richtet sich in erster Linie an andere, nachgeordnete staatliche Stellen. Meist ergeht ein Erlass durch das Ministerium an die nachgeordneten Behörden.<sup>3</sup> Er hat Rechtswirkung innerhalb der Schulverwaltung (Schulbehörden, Schulen, Lehrkräfte), aber nicht nach „außen“, d.h. gegenüber Schülern oder Eltern (vgl. Bren-

<sup>2</sup> [www.kmk.org/dokumentation/rechtsvorschriften-und-lehrplaene-der-laender/uebersicht-schulgesetze.html](http://www.kmk.org/dokumentation/rechtsvorschriften-und-lehrplaene-der-laender/uebersicht-schulgesetze.html) (Stand: November 2011)  
<sup>3</sup> Vgl. <http://www.olev.de/e/erlass.htm>.

ner 2003: 14). **Richtlinien** sind ebenfalls verbindliche Handlungsanordnungen, die verwaltungsintern ausgesprochen werden und sich meist auf einen begrenzten Gegenstand beziehen (vgl. Duden Recht A-Z 2007). **Förderrichtlinien** dienen hingegen der Unterstützung von Kooperationen in zeitlich begrenzten Projekten (ebd.).

**Vereinbarungen** oder Handlungsempfehlungen besitzen keine rechtliche Verbindlichkeit. Sie werden mit Projektbeteiligten in Kooperationsverfahren entwickelt und fokussieren daher nicht auf eine Über- oder Unterordnung, wie sie weisungsgerichteten Anordnungen zugrunde liegt. Sie sollen vor allem Verfahrensregelungen vereinheitlichen und Orientierung liefern. Sie basieren auf einer zuverlässigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit (ebd.).

In den letzten Jahrzehnten hat die Zahl der rechtlichen Bestimmungen mit der zunehmenden Verrechtlichung des schulischen Bereichs erheblich zugenommen. In einigen Ländern mündete diese Entwicklung in die Entstehung umfassender Schulgesetze, in anderen wurden schulrechtliche Bestimmungen hingegen in verschiedenen Gesetzen geregelt. Im Verlauf des letzten Jahrzehnts waren erneut umfassende Neuerungen zu verzeichnen: So ersetzte z.B. das einheitliche Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, das am 1. August 2005 in Kraft trat, sieben bis dahin gültige Schulgesetze sowie die Allgemeine Schulordnung (ASchO).

Herauszuheben ist auch das Land Berlin, in dessen Schulgesetz vom 26. Januar 2004 i. d. F. vom 28. Juni 2010 ausdrücklich die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe geregelt wird:

#### **„§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung**

(1) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen.“

#### **„§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen**

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.

(4) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 4 sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren.“

Gleichzeitig waren die Länder und Kommunen bestrebt, die Anforderungen des KJHG in Hinblick auf die Kooperation von Jugendhilfe und Schule auf rechtlicher und praktischer Ebene auf eine gesicherte Basis zu stellen und den Schnittstellenbereich zwischen Jugendhilfe und Schule klarer zu regeln. Als eine Schwierigkeit werden dabei immer wieder die unterschiedliche rechtliche Verortung und Zuständigkeit der beiden Bereiche – für Schule bei den Ländern, für die Jugendhilfe bei Bund und in der Ausführung bei den Ländern und Kommunen – und auch die Unübersichtlichkeit der Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften genannt.

Im folgenden Kapitel werden die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen auf Ebene der Länder dargestellt, die einen expliziten Bezug zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Allgemeinen und zu Jugendsozialarbeit und Schule im Besonderen beinhalten. Werden, wie z.B. im Fall einiger LKJHG, keine Texte benannt, besteht dort dieser explizite Bezug nicht.

Eine tiefgehende rechtliche Bewertung ist jedoch nicht Ziel und Gegenstand der Expertise und würde deren Umfang sprengen.

# 5. Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit von Schul- und Jugendsozialarbeit und Schule

## Baden-Württemberg

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Schulgesetz für Baden-Württemberg SchulG  Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 01.08.1983 (GBl. Baden-Württemberg 1983, 15, S. 397 ff.), zuli. geänd. durch Gesetz vom 21.12.2011 (GBl. S. 570).	Landesparlament, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	§ 1 Abs. 3, 4 SchG Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. 21.12.2011		Schule/Träger/Eltern	Abs. 3: Die Schule soll bei der Erledigung ihres Auftrages das Recht auf Mitbestimmung der Eltern und die Verantwortung anderer Träger und Institutionen achten. Abs. 4: Vorschriften und Maßnahmen müssen den Grundsätzen aus § 1 entsprechen.  Der Schulleiter soll die Belange der Schule u.a. auch gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.
Ausführungsgesetz zum KJHG	Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG)	Ministerium für Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren.	§ 13 Abs. 4 LKJHG Baden-Württemberg Vernetzung und Gemeinwesen- bezug von Diensten und Einrichtungen. 14.4.2005		Schule/Träger  Jugendhilfeträger/ Schule	Die <b>Jugendhilfe</b> vernetzt sich gemeinwesen-orientiert und bezieht insbesondere die Schule dabei mit ein.
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden		§ 15 Abs. 1 LKJHG Baden-Württemberg Jugendsozialarbeit		Jugendhilfeträger/ Schule	<b>Jugendsozialarbeit</b> ist unter anderem an der Schnittstelle von Schule und Beruf tätig. Sie fördert die schulische und berufliche Ausbildung.
Verwaltungsvorschrift	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen, 14.02.2002  Grundsätze zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 27. April 2012	Kultusministerium Sozialministerium	Gesamt		Schulämter, Jugendämter, Träger	Verwaltungsvorschriften bezüglich des Übergangs von Kindertageseinrichtungen (Kita) in die Grundschule.
Beispiele für Ausführungen auf kommunaler Ebene	Rahmenkonzeption des Landkreises Konstanz  Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen  Jugendhilfe und Schule effektiv vernetzen, 2008	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  Kreisjugendamt Konstanz  Kreisjugendamt Konstanz  Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Landesjugendamt		Landeshaushaltsordnung (LHO), Landesverwaltungs-verfahrensgesetzes	Kommunale Spitzenverbände  Träger der Jugendhilfe, Jugendamt, Schule  Qualifizierte Fachkraft, Jugendamt, Schule	Kostenbeteiligung des Landes an Schulsozialarbeit der Kommunen (16.700 Euro/Vollzeitstelle)  Kooperation, Konzept, Qualität, Inhalte, Verwaltung  Finanzen, Verwaltung, Qualität



Bayern

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)  Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 31.05.2000 (GVBl. Bayern 2000, 17, S. 414 ff., berichtigt in GVBl. Bayern 2000, 20, S. 632), zul. geänd. durch Gesetz vom 20.07.2011 (GVBl. Bayern 2011, 14, S. 313 ff.)	Bayerische Staatsregierung	Art. 31 BayEUG: Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung. § 41 SchG Aufgaben des Schulleiters. 21.12.2011		Schulen/Träger der Jugendhilfe Schule/Träger	Die Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zusammen.
Ausführungsgesetz zum KJHG Rechtsverordnung	Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG)  Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.	Bayerische Staatsregierung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.			
Verwaltungsvorschrift	Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen, 23.08.1996  Medienbildung – Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule, 2009	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst  Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus		Richtlinie Folgt aus: § 81 Nr. 1 SGB VIII und Art. 31 Abs. 1 BayEUG  Verwaltungsvorschrift	Schule und Jugendhilfe  Schule	Regelungen zu Transparenz, Aufgabenverteilung, Benennung von Sprechern, Richtlinien zur thematischen Ausrichtung der gemeinsamen Besprechungen.  Zur Medienbildung als gesamtgesellschaftlicher Prozess wird ausdrücklich die Kooperation mit den verschiedenen Trägern (der <b>Jugendarbeit</b> ) angeregt.
Beispiele zur Ausgestaltung	Richtlinie für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen, 2003  Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen, 2003-12/2012  Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit, 2007  Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in München, 2010  Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen in Bayern, 1989	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  Bayerischer Jugendring, Staatsministerium für Unterricht und Kultus  Sozialreferat München  Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus		Richtlinie  Richtlinie Folgt unter Anderem aus § 13 SGB VIII  Rahmenvereinbarung Folgt unter anderem aus §§ 11, 81 SGB VIII und Art. 31 BayEUG.	Schule  Jugendhilfe  Schule und Jugendhilfe  Schule und Jugendhilfe  Schule und Jugendhilfe	Richtlinien über umweltbezogene Themen im Unterricht und die Kooperation mit anderen Partnern bei ihrer Vermittlung.  <b>Jugendsozialarbeit</b> an Schulen. Definition der Zielgruppe und der genauen Aufgaben. Bedingungen bezüglich der finanziellen Förderung.  Schule und Jugendarbeit. Beispiele zur inhaltlichen Ausrichtung der Zusammenarbeit sowie zu organisatorischen und infrastrukturellen Fragen.  Verwaltung, Kooperation  Detaillierte Ausführungen zu Formen und Inhalten der Beratungsmöglichkeiten und der gegenseitigen Vermittlung von Betroffenen.

## 5. Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit von Schul-

### Berlin

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Schulgesetz für das Land Berlin – SchulG Vom 26.01.2004 (GVBl. Berlin 60.20044, S. 26 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVBl. Berlin 67.20111, 18, S. 347 ff)	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (seit 1.12.2011)	§ 4 SchulG Berlin Grundsätze für die Verwirklichung. 13.07.2011		Schule und Jugendhilfe	Schule und <b>Jugendhilfe</b> arbeiten im Sinne größtmöglicher Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zusammen.
Ausführungsgesetz zum KJHG	Gesetz zur Ausführung des KJHG (AG KJHG Berlin). 23.06.2005	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (seit 1.12.2011)	§ 5a SchulG Berlin Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt. 13.07.2011		Schule	Die Schulen öffnen sich ihrem Umfeld und kooperieren mit verschiedenen relevanten Partnern.
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.		§ 14 AG KJHG Berlin Schulbezogene Jugend- und Jugendsozialarbeit 23.06.2005		Schule und Jugendämter	Die Schulen arbeiten bei Anhaltspunkten über eine mögliche Kindeswohlgefährdung mit den Jugendämtern zusammen.
Verwaltungsvorschrift	Schul- und Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2006 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (seit 1.12.2011)		Richtlinien, Leitlinien Folgt aus: §§ 2 Abs. 2 und 14 AG KJHG § 5 SchulG § 8a SGBVIII	Öffentliche Träger der Jugendhilfe	Die <b>schulbezogene Jugendarbeit</b> soll schulische Angebote ergänzen und in Kooperation und Eigenverantwortung eigene Projekte durchführen.
Beispiele zur Ausgestaltung	Bildung für Berlin, 2008  Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogische Förderschwerpunkt mit offenem und gebundenem Ganztagsangebot durch freie Träger der Jugendhilfe, 22.02.2011	Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung  Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und verschiedene Träger		Handlungsempfehlung Folgt aus: §§ 4, 5 SchulG Berlin  Rahmenvereinbarung	Öffentliche Träger der Jugendhilfe u. Schule  Beteiligte Träger, Senatsverwaltung, Schulen	Verwaltung, Kooperation, Inhalte, Qualität. Gegenseitige Aufklärung.  Finanzen

### Brandenburg

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG  Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes Vom 02.08.2002 (GVBl. I Brandenburg 13.2002,8, S. 78 ff),	Landesparlament, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	§ 3 BbgSchulG Recht auf Bildung. 07.07.2011		Schule und Jugendhilfe	Die Förderung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern soll unter Berücksichtigung von §§ 9, 18 BbgSchulG und mit der Zusammenarbeit der <b>Jugendhilfe</b> sichergestellt werden.  Schulen sollen in Kooperation mit anderen Stellen (auch <b>Jugendhilfe</b> ) ihre Angebote erweitern.
			§ 9 BbgSchulG Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen		Schule	

	zul. geänd. durch Gesetz vom 07.07.2011 (GVBl. I Brandenburg 22.2011, 13, S. 1 ff.)	Einrichtungen und den Kirchen. 07.07.2011							
Ausführungsgesetz zum KJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AGKJHG)	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.	§ 18 BbgSchulG Ganztagsangebote. 07.07.2011	Schule und freie Träger der Jugendhilfe	Zur Erweiterung des Ganztagsangebotes sollen insbesondere freie Träger der Jugendhilfe herangezogen werden.			
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.								
Verwaltungsvorschrift	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.								

**Bremen**

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Bremisches Schulgesetz – Brem-SchulG Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) Vom 28.06.2005 (GBl. Bremen 2005,31, S. 260 ff., berichtigt in GBl. 2005,38, S. 388, zul. berichtigt in GBl. 2005,39, S. 398 f.; zul. geänd. durch Gesetz vom 23.06.2009 (GBl. 2009,36, S. 237 ff.)	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	§ 12 BremSchulG Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. 23.06.2009		Schule	Die Schule arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit Trägern der Jugendhilfe zusammen.
Ausführungsgesetz zum KJHG	Bremisches Schulverwaltungsgesetz – BremSchVwG Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (BremSchulVwG) Vom 28.06.2005 (GBl. Bremen 2005,31, S. 280 ff., berichtigt in GBl. Bremen 2005,38, S. 388 f., zul. ber. in GBl. 2005,39, S. 399), zul. geänd. durch Gesetz vom 23.06.2009 (GBl. 2009,36, S. 237 ff.)	Senatorin für Bildung und Wissenschaft	§ 34 Abs. 2 Zusammensetzung der Schulkonferenz. 23.06.2009		Schule	An der Schule tätige sozialpädagogische Fachkräfte nehmen an der Schulkonferenz teil.
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.				Schule	Sozialpädagogischer/erzieherisch tätiges Personal an der Schule nimmt an der Gesamtkonferenz teil.
Verwaltungsvorschrift	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.					
Vereinbarung	Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Bremen, 2008	Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Senatorin für Bildung und Wissenschaft		Nimmt Bezug auf § 12 BremSchulG.	Jugendhilfe und Schule	Umfassende Regelungen zu Struktur und Inhalt der Zusammenarbeit.Vereinbarung zur Einrichtung einer Lenkungsgruppe.

Hamburg

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) Vom 16.04.1997 (GVBl. I Hamburg 1997, 16, S. 97 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 21.09.2010 (GVBl. I Hamburg 2010, 34, S. 551 ff.)	Behörde für Schule und Berufsbildung	§ 12 HmbSG Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler 21.9.2010		Schule und Jugendhilfe	Zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf soll mit der <b>Jugendhilfe</b> zusammengearbeitet werden.
Ausführungsgesetz zum KJHG	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGBVIII)	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.			Schule und Jugendhilfe	Grundschulen können gemeinsam mit Einrichtungen der <b>Kinder- und Jugendhilfe</b> als „Bildungshäuser“ geführt werden.
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden					
Verwaltungsvorschrift	Richtlinie zur Förderung der freien Jugendhilfe im Bereich der Bezirksverwaltung, 13.12.2005	Behörde für Soziales und Familie			Träger der freien JH in den Bezirken	Unter Anderem wird die Kooperation mit externen Partnern (auch der Schule) herausgestellt.
Vereinbarung	Richtlinien für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen, 2009 Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Ganztagschulen und außerschulischen Partnern, 10.01.2011	Behörde für Bildung und Sport		Nr. 7 Vereinbarung	Schule und Jugendamt	Bei Schulpflichtverletzungen ist das Jugendamt einzuschalten.

Hessen

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz – HSchG) Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Schulgesetzes vom 14.06.2005 (GVBl. I Hessen 2005, 15, S. 441 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 21.11.2011 (GVBl. I 2011, 22, S. 679 ff.)	Hessisches Kultusministerium	§ 50 Hessisches Schulgesetz Förderauftrag und Förderungsschwerpunkte. 21.11.2011		Schule und Jugendhilfe	Bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die <b>Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe</b> zu berücksichtigen.
Ausführungsgesetz zum KJHG	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18.12.2006		§ 88 Hessisches Schulgesetz Schulleiterin und Schulleiter. 21.11.2011		Schule (Schulleiter)	Der Schulleiter soll die Zusammenarbeit seiner Schule mit anderen Institutionen fördern.
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden		§ 21 AG-KJHG Förderung der Jugendsozialarbeit 22.1.2001		Jugendhilfe	Die <b>Jugendsozialarbeit</b> arbeitet mit am Übergang von Schule und Beruf.
Verwaltungsvorschrift	Rahmenrichtlinien, 2003	Landesarbeitsgemeinschaft Sozialarbeit in Schulen Hessen			Träger der Schulsozialarbeit	Definition der Zielgruppen, Methoden und Arbeitsschwerpunkte.

Beispiel für Ausgestaltung: Vereinbarung	Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter – Projekt Ganztags-schule, 2009	Hessischer Landkreistag	Handlungsempfehlung	Projekttträger, Schule		
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>						
Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes Vom 10.09.2010 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2010, 17. S. 462 ff.; ber. in GVBl. 2011, 14. S. 859)	Landesregierung, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	§ 34 SchulG M-V Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. 10.9.2010 § 40 SchulG M-V Öffnung der Schule 10.9.2010 §§ 59, 59a SchulG M-V Sozialpädagogische Beratung, Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote. 10.9.2010		Schule  Schule und Jugendhilfe  Schule und Jugendhilfe	Sonderpädagogische Förderung soll in Zusammenarbeit mit der <b>Jugendhilfe</b> geschehen.  Die Schule soll sich auch über die Zusammenarbeit mit der <b>Jugendhilfe</b> zu ihrem Umfeld hin öffnen.  Sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung durch den örtlichen <b>Jugendhilfe-träger</b> in Zusammenarbeit mit Vertretern der Schule.  Schulen und <b>Jugendhilfe</b> können gemeinsam organisierte Angebote zur Erweiterung gestalten.
Ausführungsgesetz zum KJHG	Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJfG M-V) Drittes Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. 7.7.1997	Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	§ 3 KJfG M-V Jugendsozialarbeit 7.7.1997		Schule und Jugendhilfe	Schulbezogene <b>Jugendsozialarbeit</b> als Aufgabenfeld der Jugendsozialarbeit in MV.
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden					
Verwaltungsvorschrift	Richtlinien für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen f. Fachkräfte der Jugend- und SSA, 2003	Ministerium für Arbeit und Bau			Land Mecklenburg-Vorpommern	Richtlinien und Bedingungen für die finanzielle Bezuschussung entsprechender Projekte von <b>Jugend- und Schulsozialarbeit</b> .
Beispiel für Ausgestaltung: Empfehlung	Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern, 2009	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur			Träger der Schulsozialarbeit/öffentlichen Jugendhilfe, Schule	Definitionen, Aufgabenfelder und konzeptionelle Vorgehensweisen im Rahmen der Schulsozialarbeit in MV.

## Niedersachsen

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes Vom 03.03.1998 (GVBl. Niedersachsen 52.1998,8, S. 137 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 17.11.2011 (GVBl. Niedersachsen 65.2011,28, S. 422 ff.)	Kultusministerium	§ 25 Abs. 3 NSchG Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe. 17.11.2011		Schule	Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit den öffentlichen und freien Trägern der <b>Jugendhilfe</b> zusammen.
Ausführungsgesetz zum KJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) Letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)		§ 4 Abs. 1 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. 13.10.2011		Jugendhilfe und Lehrkraft	Eine Lehrkraft gehört dem Jugendhilfeausschuss an.
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.					
Verwaltungsvorschrift	Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe, Schule-Jugendamt, 1994	Kultusministerium		Erlass	Schule	Ausarbeitung möglicher Kooperationsformen und konzeptioneller Verbindung zwischen Schule und <b>Jugendhilfe</b> . In jedem Jugendamt und in jeder Schule sind AnsprechpartnerInnen zu benennen.
	Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule, 16.3.2004	Kultusministerium		Runderlass	Schule	Umsetzung der öffentlichen Ganztagschule in Kooperation mit der <b>Jugendhilfe</b> .
	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten (NiKo). Programmende zum 31.12.2011	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Richtlinie	Land, Projektträger	Formelle Bedingungen, Richtlinien und Definitionen zur Gewährung der finanziellen Förderung der Kooperation zwischen <b>Jugendhilfe</b> und Schule.
	Grundsätze für die Arbeit in Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten (NiKo). Programmende zum 31.12.2011	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Richtlinie	Land, Projektträger	Konzeptionelle Grundlagen der Zusammenarbeit von Schule und <b>Jugendhilfe</b> .
	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Haupt-schule und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen RdErl. d. MK v. 14.10.2010 – 32-81022/6 (NDS.MBl. Nr.41/2010 S.1033;SVBl. 1/2/2010 S.481) –VORIS 22 410 Bis zum 31.12.2014 in Kraft.			Runderlass	Schulträger	Gewährung von Zuwendungen für gezielte sonderpädagogische Maßnahmen, bes. am Übergang Schule-Beruf

Nordrhein-Westfalen

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestig.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) Vom 15.02.2005 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 59.2005, S. 102 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 25.10.2011 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 65.2011, 2.4, S. 540 ff.)	Ministerium für Schule und Weiterbildung	§ 5 SchulG NRW Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern. 25.10.2011 § 9 SchulG NRW Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule. 25.10.2011		Schule und Jugendhilfe Schule und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Bildung einer Steuerungsgruppe.	Die Schule soll im Rahmen ihrer Aufgaben mit außerschulischen Partnern und der <b>Jugendhilfe</b> zusammenarbeiten.  Die Schule kann eine Kooperation mit der öffentlichen oder freien <b>Jugendhilfe</b> vereinbaren um ergänzende und ganztägige Angebote zu verwirklichen. Die Bildung von Steuerungsgruppen soll diesbezüglich vorgesehen werden.
Ausführungsgesetz zum KJHG	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kibiz). Inhaltsübersicht und §§ 1, 3, 4, 8, 9, 10, 12, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27 und 28 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S.385), in Kraft getreten am 1. August 2011.		§ 36 SchulG NRW Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes. 25.10.2011 § 14 Kibiz Zusammenarbeit mit der Grundschule. 25.7.2011		Jugendhilfe	Der Schulträger soll im Rahmen von vorschulischen (Sprach-) Tests die <b>Jugendhilfe</b> mit einbeziehen.  Formen der Zusammenarbeit und Wege der Kommunikation.
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.					
Verwaltungsvorschrift	Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität, 2007  Beschäftigung von Fachkräften für Schulsocialarbeit an Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungscollegs und Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen, 23.01.2008	Ministerium für Schule und Weiterbildung	Innenministerium Justizministerium Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration Ministerium für Schule und Weiterbildung	Runderlass	Verschiedene	Runderlass über die Zusammenarbeit von <b>Jugendhilfe</b> , Schule und anderen Stellen zur Prävention von Jugendkriminalität.
Beispiel für die Ausführung auf Vereinbarungsebene	Vereinbarung über die Zusammenarbeit zw. Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung in gemeinsamen Angelegenheiten von Jugendhilfe und Schule, 2006  Eckpunkte zur Erstellung und mögliche Inhalte von Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Jugendämtern gem. Punkt 2.4 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, 23.01.2008	Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration Ministerium für Schule und Weiterbildung  Landesjugendämter Rheinland und Westfalen	Runderlass	Land  Rahmenvereinbarung	Träger der Schulsozialarbeit/ schulbezogene Jugendsozialarbeit  Jugendhilfe und Schule  Jugendämter	Organisatorische/formelle Bedingungen und inhaltliche Ausrichtungen <b>schulbezogener Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit</b> .  Umfangreiche Vereinbarung über Form, Inhalt und Finanzierung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

Rheinland-Pfalz

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) Vom 30.03.2004 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2004/8, S. 239 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 09.07.2010 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2010/11, S. 167 ff.)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	§ 19 SchulG RLP Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen. 09.07.2010		Schule und andere Partner	Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben unter Anderem mit der <b>Jugendhilfe</b> zusammen.
Ausführungsgesetz zum KJHG	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.	§ 21 SchulG RLP Pädagogische Service-Einrichtungen. 09.07.2010		Serviceeinrichtungen und andere Partner	Pädagogische Service-Einrichtungen arbeiten unter Anderem mit der <b>Jugendhilfe</b> zusammen.
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.		§ 89 SchulG RLP Außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen. 09.07.2010		Schule	Das Schulgebäude und -gelände soll bei Bedarf der <b>Jugendhilfe</b> oder anderen Institutionen zur Verfügung gestellt werden.
Beispiel für Ausführung: Empfehlung	Standards der Schulsozialarbeit an Hauptschulen in Rheinland-Pfalz Qualitätsprofil Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz Empfehlung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule beim Umgang mit Les-, Rechtschreib- und Rechenstörungen, 2009	Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend			Träger der Schulsozialarbeit Träger der Berufs-schulsozialarbeit	Konzeptionelle Ausrichtung und Aufgabengebiete der Schulsozialarbeit in RLP. Zielsetzungen und Konzeptionen der Berufsschulsozialarbeit in RLP.
			Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	Arbeitshilfe, Handlungsempfehlung	Schulen, Träger der Jugendhilfe	Kooperation, Qualität, Inhalte

Saarland

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen - Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) Vom 21.08.1996 (ABl. Saarland 1996/37, S. 869 ff., berichtigt in ABl. Saarland 1997/9, S. 147), zul. geänd. durch Gesetz vom 15.06.2011 (ABl. Saarland 2011/25, S. 236 ff.)	§ 47 SchumG Aufgaben der Schulkonferenz 15.06.2011	Ministerium für Bildung		Schulen	Die Schulkonferenz berät unter Anderem über die Zusammenarbeit mit dem <b>Jugendamt</b> .
	Schulordnungsgesetz - SchoG Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland	§ 20a SchoG Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit. 15.06.2011	Ministerium für Bildung		Schulen	Schulen, Schulpsychologischer Dienst und die <b>Jugendhilfe (in Form von Schulsozialarbeit)</b> arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.



	(Schulordnungsgesetz: SchöG) Vom 21.08.1996 (ABl. Saarland 1996,37, S.846 ff., berichtigt in ABl. Saarland 1997,9, S.147), zul. geänd. durch Gesetz vom 15.06.2011 (ABl. Saarland 2011,25, S.236 ff.)								
Ausführungsgesetz zum KJHG	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.								
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.								
Verwaltungsvorschrift	Freiwillige Ganztagschule (FGTS). Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für „Freiwillige Ganztagschulen 2011“ im Saarland. 15.3.2011	Ministerium für Bildung					Richtlinien	Schule/öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe	Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung von Ganztagsangeboten auch in Verbindung mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Sachsen

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen – SchulG Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetz für den Freistaat Sachsen Vom 16.07.2004 (GVBl. Sachsen 2004,10, S.298 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVBl. Sachsen 2008,18, S.866 ff.)	Staatsministerium für Kultus und Sport	§ 35b SchulG Sachsen Zusammenarbeit 12.12.2008	Land	Schule und Jugendhilfe	Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zusammen.
Ausführungsgesetz zum KJHG	zum Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) – SächsAGSGB VIII	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.				
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.					
Verwaltungsvorschrift	Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten, 2003	Staatsministerium für Kultus und Sport		Förderrichtlinie In Bezug auf SchulG Sachsen (§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag).	Träger der Schuljugendarbeit	Schuljugendarbeit ergänzt die örtliche Jugendarbeit und unterstützt die Schule in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag. Schuljugendarbeit unterstützt die Schule in ihrer Öffnung nach außen.
Beispiele für Ausführung:	Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, 12.11.2003	Landesjugendhilfeausschuss		Handlungsempfehlung	Träger der Schuljugendarbeit	Grundlagen zur Schulsozialarbeit in Sachsen und Abgrenzung zur Schuljugendarbeit.
	Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, 2004	Landesamt für Familie und Soziales		Handlungsempfehlung	Träger der Schuljugendarbeit	Ausführliche Darstellung zu Rahmenbedingungen, Aufgabenfeldern und Konzeption.

## 5. Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit von Schul-

### Sachsen-Anhalt

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)  Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 11.08.2005 (GVBl. Sachsen-Anhalt 16.2005.50, S. 520 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 18.01.2011 (GVBl. 22.2011.1, S. 2 f.)	Kultusministerium	§ 1 SchulG Abs. 4a LSA Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. 18.01.2011  § 4 Abs. 2 SchulG LSA Grundschule. 18.01.2011  § 8 Abs. 7 SchulG LSA Förderschule. 18.01.2011  § 38 SchulG LSA Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung. 18.01.2011		Schule  Schule  Schule  Schule	Die Schule arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben mit der <b>Jugendhilfe</b> zusammen.  Öffnungszeiten werden unter Anderem mit den Belangen der <b>Jugendhilfe</b> abgeglichen. Die Aufgaben der Grundschule werden von pädagogischen Mitarbeitern ergänzt.  Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Aufnahmeverfahren mit der <b>Jugendhilfe</b> abgestimmt.  Treten bei Schülern Probleme auf, die für die <b>Jugendhilfe</b> relevant sind, informiert die Schule das Jugendamt.
Ausführungsgesetz zum KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.				
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.					
Verwaltungsvorschrift	Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe: Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt, 1998  Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule, 16.3.2004  Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten (NiKo). Programmende zum 31.12.2011  Grundsätze für die Arbeit in Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten (NiKo). Programmende zum 31.12.2011	Kultusministerium Ministerium für Gesundheit und Soziales  Kultusministerium  Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration  Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Richtlinie  Richtlinie  Richtlinie  Runderlass	Schule, Träger der Jugendhilfe  Land  Land  Schulen und Jugendhilfe	Kooperation, Inhalte, Verwaltung  Finanzen  Finanzen  Die Schulen arbeiten („ständig“ Nr.5.10) mit der <b>Jugendhilfe</b> zusammen um die Aufgaben der öffentlichen Ganztagschule erfüllen zu können.
Beispiele auf Vereinbarungsebene	Vereinbarung und Empfehlung zur Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe, 2006  Kinder- und Jugendhilfe und Schule. Empfehlungen für eine gelingende Kooperation, 2009	Kultusministerium Ministerium für Gesundheit und Soziales Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt	Vereinbarung, Handlungsempfehlung In Bezug auf SchulG LSA und SGB VIII  Handlungsempfehlung		Schule, Träger der Jugendhilfe  Schule, Träger der Jugendhilfe	Zielsetzungen, Grundlagen und Aufgaben der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt  Gemeinsame Aufgaben, Formen der Kooperation. Checklisten.

Schleswig-Holstein

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein (Art. 1: Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG)) vom 24.01.2007 (GVBl. Schleswig-Holstein 2007,3, S. 39 ff.; ber. in GVBl. 2007,1, S. 276), zul. geänd. durch Gesetz vom 28.01.2011 (GVBl. Schleswig-Holstein 2011,2, S. 23 ff.)	Ministerium für Bildung und Kultur	§ 3 SchulG Selbstverwaltung der Schule. 28.01.2011 § 45 SchulG Förderzentrum. 28.01.2011 § 63 Abs. 1 Nr. 25 SchulG Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz. 28.01.2011		Schule und Jugendhilfe Schule und Jugendhilfe Schule und Jugendhilfe	Die Schulen öffnen sich ihrem Umfeld und arbeiten mit der <b>Jugendhilfe</b> zusammen. Förderzentren arbeiten unter Anderem mit der <b>Jugendhilfe</b> zusammen an der Vermeidung sonderpädagogischen Förderbedarfs. Die Schulkonferenz bespricht grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit den Trägern der <b>Jugendhilfe</b> .
Ausführungsgesetz zum KJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungs-gesetz – Ju-FöG). Letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 62 und 63 LVO v. 8.9.2010, GVOBl. S. 575)	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	§ 12 JuFöG Schul- und arbeitsweltbezogene Jugendarbeit. 8.9.2010		Träger der schulbezogenen Jugendarbeit und Schule	Die Träger der <b>schulbezogenen Jugendarbeit</b> sollen geeignete Maßnahmen entwickeln und sie in Abstimmung mit der Schule durchführen.
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.					
Verwaltungsvorschrift	Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang. 02.12.2010	Ministeriums für Bildung und Kultur	Richtlinie	Land	Schule und Kinder- und Jugendhilfe, andere Partner	Nr. 2: <b>Offene Ganztagschulen</b> sollen mit Hilfe der <b>Kinder- und Jugendhilfe</b> (und anderen Partnern) den Auftrag der Schule unterstützen.
Beispiele auf Vereinbarungsebene	Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, Datenschutzrechtliche Anforderungen an die personenbezogene Zusammenarbeit Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Bericht der Landesregierung. 2001. Kooperation Offene Jugendarbeit und Schule, Dokumentation und Handreichung. 2004. Gemeinsame Empfehlung für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule, 01.01.2010	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie (federführend). Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	Land Bericht und Handlungsempfehlung Handlungsempfehlungen und Konzepte in Bezug auf „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Bericht der Landesregierung.“	Umgang mit Daten in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Datenschutz bei der gegenseitigen Übermittlung von Fällen. Kooperation verschiedener Partner/Träger Träger der offenen Jugendarbeit und Schule Konzepte von Trägern der Jugendhilfe, Projektebene	Zusammenarbeit von <b>Jugendhilfe</b> und Schule. Datenschutzrechtliche Anforderungen an die personenbezogene Zusammenarbeit Kooperation von: Jugendarbeit und Schule, Jugendsozialarbeit und Schule, Kinder- und Jugendschutz und Schule, Hilfen zur Erziehung und Schule. Konzepte zu diesen Bereichen. Bezieht sich auf die Kooperation von offener Jugendarbeit und Schule. Konzeptionelle Bedingungen zur finanziellen Förderung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

## Thüringen

Art der Bestimmung	Name der Bestimmung	Ausgebendes Organ	Stelle in der Bestimmung	Ggf. Bezug der Bestg.	Bezugsebene/Tiefe	Inhalte
Gesetz	Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) Neubekanntmachung des Thüringer Schulgesetzes  Vom 30.04.2003 (GVBl. Thüringen 2003,7, S. 238 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. Thüringen 2010,14, S. 530 ff.)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	§ 2 Abs. 3 Thür-SchulG Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen. 20.12.2010  § 37 ThürSchulG Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz und Fachkonferenz. 20.12.2010  § 38 ThürSchulG Schulkonferenz 20.12.2010		Schule  Schule (Konferenzebene)  Schule (Konferenzebene)	Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens arbeiten die Schulen mit der <b>Kinder- und Jugendhilfe</b> und anderen Partnern zusammen.  Erzieher, Fachkräfte der <b>Jugendhilfe</b> an der Schule und sonderpädagogische Fachkräfte nehmen beratend an der Lehrerkonferenz teil. Auf Beschluss können auch externe Fachkräfte zu einzelnen Themen herangezogen werden.  Soweit vorhanden nehmen die Fachkräfte der <b>schulbezogenen Jugendhilfe</b> beratend an der Schulkonferenz teil.  Die Schulkonferenz berät Fragen zur Kooperation mit der <b>Kinder- und Jugendhilfe</b> .  Die Schule entwickelt geeignete Formen der Kooperation. Bei Gefahr für das Wohl des Kindes arbeitet sie mit dem Jugendamt zusammen.
Ausführungsgesetz zum KJHG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG). Letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292).	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	§ 55a ThürSchulG Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe. 20.12.2010		Schule und öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt)	Die Schule entwickelt geeignete Formen der Kooperation. Bei Gefahr für das Wohl des Kindes arbeitet sie mit dem Jugendamt zusammen.
Rechtsverordnung	Keine einschlägige Rechtsnorm vorhanden.					
Verwaltungsvorschrift	Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit, 2003.  Richtlinie zur Förderung von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen schulischen Maßnahmen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	§ 14 Abs. 4 ThürKJHAG Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. 9.9.2010	Richtlinie In Bezug auf ThürSchulG und SGB VIII.  Richtlinie	Schule  Projekträger, Träger der Jugendhilfe	Die <b>Kinder- und Jugendhilfe</b> arbeitet insbesondere bei <b>schulbezogenen Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen</b> mit den Schulen zusammen und entwickelt hierzu geeignete Kooperationsmöglichkeiten.  Bedingungen zur Förderung von Projekten der Schuljugendarbeit.  Finanzen, Verwaltung
Beispiele für Vereinbarungsebene	Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Freistaat Thüringen, 2008  Schuljugendarbeit an Thüringer Schulen  Fachliche Empfehlungen Schulsozialarbeit	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Thüringer Kultusministerium Thüringischen Landkreistag Gemeinde- und Städtebund Thüringen  Kultusministerium  Landesjugendhilfeausschuss	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Thüringer Kultusministerium Thüringischen Landkreistag Gemeinde- und Städtebund Thüringen  Kultusministerium  Landesjugendhilfeausschuss	Vereinbarung  Information, Handlungsempfehlung  Handlungsempfehlung	Träger der Jugendhilfe und Schule  Träger der Jugendhilfe, Schulen, Projekte  Träger der Jugendhilfe und Schule	Bestimmung der gemeinsamen Aufgaben und Formen der Kooperation.  Formelle und konzeptionelle Bedingungen der Schuljugendarbeit und ihrer Förderung in Thüringen.  Zielgruppen, Aufgaben und Konzeption der Schulsozialarbeit in Thüringen.

## 6. Vom Gesetz zur Umsetzung – zwei Beispiele

Die Handhabung der Ausarbeitung und Ausführung der rechtlichen Grundlagen unterscheidet sich stark zwischen den einzelnen Bundesländern, wie aus der Tabelle (s. Kap. 5) ersichtlich wird. Im Folgenden wird daher beispielhaft der Rechtsweg vom Gesetz zur Umsetzung anhand von zwei Bundesländern nachgezeichnet. Dabei soll eine vergleichsweise intensive rechtliche Ordnung am Beispiel Niedersachsen und eine stärker an der Vereinbarungsebene orientierte Regelung am Beispiel Baden-Württemberg dargestellt werden. Zudem ist ein Vergleich der beiden Bundesländer auch deshalb interessant, weil Niedersachsen die Aufgaben der Schul- und Jugendsozialarbeit eher als Auftrag der Schule sieht, während Baden-Württemberg die Stellung der öffentlichen und freien Träger Jugendhilfe stärkt.

### Beispiel Niedersachsen

Am 03.03.1998 wurde das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) neu gefasst. In diesem Rahmen wurde auch die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule auf eine gemeinschaftliche Grundlage gestellt. So findet § 81 SGB VIII seine Entsprechung in § 25 Abs. 3 NSchG in folgendem Wortlaut:

(3) Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 5. Februar 1993; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.1.1999 (Nds.GVBl. S. 10) beinhaltet hingegen noch keinen expliziten Be-

zug zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Niedersachsen. Nur die Einbindung einer Lehrkraft in den Jugendhilfeausschuss (§ 4 Abs. 1 AG KJHG) ist dort geregelt.

Gleichwohl das Land Niedersachsen bereits seit den 1970er Jahren SchulsozialarbeiterInnen als so genannte „pädagogische MitarbeiterInnen“ in den integrierten Gesamtschulen beschäftigt und dieses Konzept in weiteren Schulformen (Berufsschule, Grundschule etc.) in den 1980er Jahren ausgebaut hat, ist eine verbindliche Kooperationsform mit der Jugendhilfe und somit eine konkrete Anbindung an das SGBVIII (KJHG) nicht gesetzlich verankert.



### Schulsozialarbeit in schulischer Verantwortung

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen dieser Form von Schulsozialarbeit unter Trägerschaft der Landesschulbehörde sind demnach lediglich in verschiedenen Erlassen geregelt (zur Schulsozialarbeit in schulischer Trägerschaft s. Terner 2010).

So enthält der Grundlagenerlass „Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe, Schule-Jugendamt“ (1994) das verbindliche Leitbild einer Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule sowie mögliche Kooperationsformen. Rechtlich verpflichtend ist dort die Benennung von AnsprechpartnerInnen zur Zusammenarbeit genannt.

Auf dieser Basis wurden etliche weitere rechtliche Bestimmungen verabschiedet, darunter z.B.

- „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ (Runderlass des MK vom 8. März 2002, geändert durch Erlass vom 16. März 2004), welche die Kooperation mit außerschulischen Trägern der Jugendhilfe hervorhebt (Abs. 1.2), sowie deren Einbindung im Rahmen des pädagogischen Konzepts (Abs. 1.4) beinhaltet. Die Kooperation mit außerschulischen Trägern im Rahmen der Angebote (Abs. 3, 3.2 und 3.7) sowie die Beteiligung an der Erstellung des Konzepts (Abs. 4.1 und 4.2) und die Einbindung von Kooperationspartnern (Abs. 8.1ff.) sind ebenfalls darin ausgeführt. Im letztgenannten Abs. wird zudem explizit auf § 25 NSchuG Bezug genommen.

Besonders im Rahmen der Einführung von Ganztagschulen flossen die Notwendigkeiten und die Bedürfnisse eines Ausbaus der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in rechtliche Bestimmungen ein.

Auch die Beziehungen zwischen Schule und weiteren Kooperationspartnern, die Bereiche der Jugendsozialarbeit tangieren, wie z.B. zwischen Grundschule und Kindertagesstätte, zwischen Hauptschule und beruflichen Bildungsstätten und zwischen Schule und Sportverein) wurden durch entsprechende Erlasse geregelt, allerdings ohne expliziten Bezug zur Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit zu nehmen.

Allerdings wurde festgestellt, dass „Gesetze und Erlasse ... keine Gewähr für einen nahtlosen Transport in die Praxis“ bieten (Teuber 2002: 37). Daher wurde das Präventions- und Integrationsprogramm PRINT entwickelt, das stärker

auf die Bedürfnisse der Beteiligten eingehen und ein Netzwerk institutioneller Zusammenarbeit initiieren sollte. In Anschluss an PRINT wurde 2007 das Niedersächsische Kooperationsprogramm NIKO verabschiedet. Diesem umfassenden Programm liegen zugrunde:

- die „Grundsätze für die Arbeit in Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten“, in denen die Kooperation zwischen Schule, Jugendhilfe und weiteren Partnern sowie das Prinzip der Partizipation auch bei der Konzepterstellung festgeschrieben sind (Abs. 1). Ebenso verpflichten die Grundsätze zur Einrichtung von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule, Jugendhilfe und Familie und zur Gesundheitsförderung (Abs. 1.1 und 1.2), zu Angeboten der Fortbildung für Fachkräfte und Transfer (Abs. 2) sowie zur Evaluation (Abs. 3).
- sofern diese Grundsätze eingehalten werden, erfolgt die Festschreibung der Finanzierung in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekten an schulischen Standorten (NiKo)“ Gem. Erl. d. MS u. d. MK v. 30.4.2007 - 303-51 744/2 (Nds.MBl. Nr.24/2007 S.496) - VORIS 21133, in die zudem § 44 der VV zur Niedersächsischen Haushaltsordnung einfließt. Diese Richtlinie war vom 30.4.2007 bis zum 31.12.2011 gültig.

Nach dem Auslaufen des NIKO-Programms Ende 2011 ist eine neue Form der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule über Bildungsgutscheine geplant, die zunächst ebenfalls auf zwei Jahre begrenzt sein soll.

Durch den Runderlass für das Hauptschulprofilierungsprogramm „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen RdErl. d. MK v. 14.10.2010 - 32- 81022/6 (NDS. MBl. Nr.41/2010 S.1033; SVBl. 12/2010 S.481) - VORIS 22 410“, der eine Finanzierung von sozialpädagogischen Maßnahmen u.a. zur Kompetenzfeststellung, Berufsorientierung und Berufsbildung v.a. für Hauptschulen, Hauptschulzweige in zusammengefassten Schulen, Kooperative Gesamtschulen und Förderschulen bis Ende 2014 festschreibt, wurde zudem ein Schwerpunkt der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule auf den Übergang Schule-Beruf festgelegt.

Insgesamt sind die rechtlichen Grundlagen der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in Niedersachsen vergleichsweise umfangreich ausformuliert. Während die gesetzliche Grundlage sehr offen gehalten wurde, reichen die Regelungen in den folgenden Erlassen bis hin zum Einbezug von bestimmten Personengruppen in Entscheidungen. Bis Ende 2011 wurden diese Grundlagen durch umfassende Landesprojekte (zunächst PRINT, dann NIKO) auf die Ausführungsebene übertragen. Die gemeinschaftliche Orientierung an den rechtlich festgeschriebenen Grundsätzen sowie eine gewisse Finanzierungssicherheit der Kooperationen bildeten eine breite Basis für den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule. Durch die zeitliche Beschränkung der jeweiligen Finanzierung sind der Kooperation jedoch Grenzen gesetzt. Gleichzeitig liegt die Betonung auf einer deutlichen Steuerung durch die Landesverwaltung.

### Baden-Württemberg

Im Land Baden-Württemberg trat die Neufassung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchulG) am 1. 08. 1983 in Kraft (Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 01.08.1983 (GBl. Baden-Württemberg 1983,15, S. 397 ff.), zul. geändert. durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 570)). Für die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule ist dabei bes. § 1 Abs. 3 richtungweisend:

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

Weiterhin wird der Schulleitung explizit die Verantwortung für die Kooperationsbeziehungen zur Jugendhilfe übertragen (§ 41 Abs. 1).

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm [...]

die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) bestimmt in § 4 Abs. 3, dass dem Landesjugendhilfeausschuss eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Beamtin oder ein Beamter der Schulverwaltung als beratendes Mitglied anzugehören hat. Weiterhin ist eine Zusammenarbeit mit Schulen im Rahmen der Gemeinwesenorientierung explizit gefordert (§ 13 Abs. 4):

(4) Jugendhilfe soll ihre Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen auf das Gemeinwesen hin vernetzen, für eine enge Zusammenarbeit untereinander sorgen und berührte Partner, insbesondere die Schulen, einbeziehen, um die Integration der jungen Menschen zu erleichtern und ihre Selbsthilfekräfte zu stärken.

Die Jugendsozialarbeit wird in § 15 Abs. 1 besonders an der Stelle des Übergangs von Schule und Beruf verankert, und hat zudem eine lebensweltbezogene Unterstützung gerade sozial benachteiligter junger Menschen zum Ziel.

(1) Jugendsozialarbeit wendet sich an sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vorliegen. Aufgabe ist die Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf und die soziale Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische Hilfen, die dort ansetzen, wo sich die jungen Menschen aufhalten. Dazu gehört die Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihre Eingliederung in die Arbeitswelt.

Zudem ist nicht nur die Abstimmung zwischen Schule, Jugendsozialarbeit und anderen Akteuren, sondern auch die Konzeption gemeinsamer Angebote in § 15 Abs. 2 festgeschrieben.

(2) Über die Abstimmung mit der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie von Beschäftigungsangeboten hinaus sollen Angebote im Verbund angestrebt werden.

Diese gesetzlichen Grundlagen wurden zunächst in Gemeinsamen Richtlinien ausformuliert:

- Die Gemeinsamen Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen, des Projektes Jugendberufshelfer sowie Jugendagenturen im Rahmen regionaler Jugendinitiativen“ (28. März 2000, zunächst bis Ende 2003, verlängert bis Ende 2005) verorten dabei die Hauptverantwortung auf kommunaler Ebene. Eine Förderung durch das Land erfolgt nur bei vermehrten Problemstellungen und war als Anschubfinanzierung gedacht:

„Nach §§ 13 und 79 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. April 1996 (GBl. S. 457) liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch das Land besteht daneben vor allem dann Veranlassung, wenn Kreise



durch eine Häufung von Problemstellungen in besonderem Maße belastet sind (§ 82 SGB VIII).“ (s.a. Abschnitt 2.3.1)

Weitere Richtlinien ergingen von Landesseite u.a. zur Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen, 14.02.2002), die besonders Zuständigkeiten und die Benennung von AnsprechpartnerInnen regelt, zur Suchthilfe (Suchtprävention in der Schule, Verwaltungsvorschrift vom 13. November 2000) und zum Übergang zwischen Schule und Beruf (z.B. Durchführung von Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, von Betriebs- und Sozialpraktika in der Förderschule, von Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule und von Berufserkundungen im Gymnasium sowie von Erkundungen und Praktika in Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen, Verwaltungsvorschrift vom 21. August 2002).

Außerdem wurden von Landesseite verschiedene Projekte zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule durch freie und öffentlich Träger gefördert, z.B. das Projekt Praxisberatung Jugendarbeit-Schule des Landesjugendrings (2008-2010) sowie das Projekt „Kooperationsfachstelle Jugendarbeit und Schule“ (bis Ende 2011).

Insgesamt lag jedoch die hauptsächliche Verantwortung bei den Kommunen und den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Dementsprechend ergingen zur Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen v.a. Verwaltungsvorschriften auf kommunaler Ebene, z.B. die

„Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen“ und die „Rahmenkonzeption“ des Landkreises Konstanz durch das örtliche Kreisjugendamt. Durch diese Verortung der Verantwortlichkeit wurden in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg viele Handlungsempfehlungen, Grundlagen und Arbeitshilfen auf Vereinbarungsebene in gemeinsamer Konzeption von Jugendhilfe und Schule erstellt.

### Land beteiligt sich an Finanzierung

Voraussichtlich zeichnet sich jedoch eine Veränderung dieser Gewichtung ab: Die neue Landesregierung erklärte den weiteren Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen zum wichtigen Anliegen. Am 1. Dezember 2011 wurde daher im über den Koalitionsvertrag vereinbarten „Pakt für Familien mit Kindern“, der zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geschlossen wurde, eine deutlich erweiterte Landesförderung für die Jugendsozialarbeit festgeschrieben, die ein Drittel der Kosten der Schulsozialarbeit, bis zu 15 Millionen Euro jährlich, umfassen wird. Die Kommunen werden mit Pauschalbeträgen in Höhe von 16.700 Euro/Jahr/Vollzeitstelle unterstützt. Näheres regeln die Grundsätze zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 27. April 2012. Die Abwicklung der Landesförderung wurde dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) übertragen.

## 7. Fazit

Der vorliegende Bericht fokussiert auf den Bereich der rechtlichen Regelungen der Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit, mit dem Ziel, eine Übersicht über die bestehenden Regelungen auf Länderebene zu bieten. Die Auswertung hat zudem Folgendes ergeben: In den verschiedenen Bundesländern lässt sich eine z.T. sehr unterschiedliche Herangehensweise verzeichnen, die sich in der Synopse abzeichnet und beispielhaft dargestellt wurde.

Die zentralen Unterschiede liegen dabei im Steuerungsmodell, das sich zwischen den beiden Endpolen der Verantwortlichkeit von Land auf der einen Seite und von Kommunen auf der anderen Seite bewegt:

- Eine stärkere zentrale Steuerung geht mit höheren Finanzierungsanteilen auf Landesebene sowie einer entsprechend intensiveren Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen einher. Die größere rechtliche und finanzielle Sicherheit geht jedoch u.U. zu Lasten einer Flexibilität bei der Anpassung an lokale Gegebenheiten. Eine Möglichkeit zum Ausgleich besteht hier in der Finanzierung kommunaler Modelle und Projekte der Kooperation.
- Eine stärkere Verortung der Verantwortung bei den Kommunen geht mit der Förderung von Modellen einher, die weniger auf rechtlichen Regelungen basiert, sondern sich eher auf Vereinbarungen zwischen mehr oder minder gleichberechtigten Partnern stützt. Diese Vereinbarungen stärken den partnerschaftlichen Charakter der Zusammenarbeit zwischen zwei so unterschiedlichen Systemen und sind stärker an den dezentralen Charakter der Jugendhilfe angepasst. Die meist lückenhafte finanzielle Sicherung und die Rechtsunsicherheit gerade

an Konfliktstellen können jedoch die Kooperation schwächen.

Diese strukturelle Fächerung resultiert aus der unterschiedlichen gesetzlichen Verortung sowie den hierarchischen Gegebenheiten in Bereich Schule und in der Jugendhilfe und spiegelt sie in unterschiedlicher Weise wieder: Während im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Kompetenzen für die Gesetzgebung grundsätzlich beim Bund liegen und die Umsetzung durch die Kommunen gewährleistet wird, ist die Gesetzgebung im schulrechtlichen Bereich Ländersache. Der Umgang mit dieser Spannung auf Landesebene resultiert in einer unterschiedlichen Verortung der Verantwortlichkeiten, der Finanzierung und auch in der Schwerpunktsetzung auf die Ausformulierung rechtlicher Bestimmungen.

Allerdings handelt es sich bei den beiden skizzierten Modellen um eine idealisierte Darstellung der derzeitigen Struktur. De facto finden sich in der Praxis Mischformen, die sich aus dem jeweiligen politisch und historisch geprägten im Umgang der Länder mit der Zuweisung von Verantwortlichkeiten ergeben.

Die Erfordernisse einer partnerschaftlichen Kooperation haben verschiedene Ausprägungen der rechtlichen Ausformulierung hervorgebracht. Die Herausforderung besteht nun darin, mit dieser Vielfalt der Modelle umzugehen und eine Balance zu finden, die gesetzlichen Regelungen an den erforderlichen Stellen so weit wie nötig auszubauen, um Sicherheit zu geben, aber dabei eine größtmögliche Flexibilität zu wahren, um eine partnerschaftliche Einbindung aller Akteure und eine größtmögliche Anpassung an die lokalen Gegebenheiten zu gewährleisten.

## 8. Literatur

- Alicke, Tina (2011): „Jugendsozialarbeit an Schule erfolgreich gestalten – Qualitätsentwicklung in der Kooperation von Jugendsozialarbeit und Schule“. Expertise des DRK im Rahmen des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit. Berlin. [http://rmhserver2.netestate.de/koop\\_jsa/media/raw/Expertise\\_QE\\_DRK.pdf](http://rmhserver2.netestate.de/koop_jsa/media/raw/Expertise_QE_DRK.pdf) (letzter Zugriff: 06.10.2011)
- Ahrens, Frank (2009): Kooperation und Netzwerke zwischen Jugendarbeit und Schule – Grundlagen, Rahmenbedingungen und Beispiele der Jugendverbandsarbeit in Niedersachsen. In: Kolhoff, Ludger/Tabatt-Hirschfeld, Andrea (Hrsg.): Wirtschaftlich denken, vernetzt handeln, kompetent das Soziale managen. Braunschweig, S. 42-54.
- Amt für Sozialwesen der Stadt Esslingen (Hrsg.) (o.J.): Jugendsozialarbeit an Esslinger Schulen. Qualitätsmanagement Handbuch. Esslingen.
- Arbeiterwohlfahrt (AWO) (2008): Wieviel Schulsozialarbeit braucht die Schule? Dokumentation der Fachtagung am 5.11.2008. Düsseldorf.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hrsg.) (2003): Jugendhilfe und Bildung – Kooperation Schule und Jugendhilfe, Berlin.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hrsg.) (2006): „Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule“, Arbeitsmaterialien zur Bildung, Berlin.
- Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit in Niedersachsen (2005): Schulsozialarbeit in Niedersachsen: Qualitätsstandards und Beispiele. Berlin.
- Balnis, Peter (2004): Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Saarland. In: Hartnuß, Birger/Maykus, Stephan (Hrsg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin, S. 776-786.
- Balnis, Peter/Demmer, Marianne/Rademacker, Hermann (2005): Leitgedanken zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. [www.bmfsfj.de/Publikationen/kjhg/01-Redaktion/PDF-Anlagen/gew-schule-jugendhilfe-sozialarbeit-leitgedanken.property=pdf,bereich=kjhg,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/Publikationen/kjhg/01-Redaktion/PDF-Anlagen/gew-schule-jugendhilfe-sozialarbeit-leitgedanken.property=pdf,bereich=kjhg,sprache=de,rwb=true.pdf) (letzter Zugriff: 16.02.2011).
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) (2008): Positionierungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu aktuellen Themen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Berlin. [www.bagfw.de/uploads/tx\\_twppublication/m00300\\_positionierung\\_kinderbetreuung\\_190308.pdf](http://www.bagfw.de/uploads/tx_twppublication/m00300_positionierung_kinderbetreuung_190308.pdf) (letzter Zugriff: 16.02.2011).
- Coelen, Thomas (2005a): Full-time education systems in knowledge-societies. International comparison of the cooperation between schools and out-of-school educational agencies. In: education-line. [www.leeds.ac.uk/educol/documents/00003521.htm](http://www.leeds.ac.uk/educol/documents/00003521.htm) (16.02.2011).
- Coelen, Thomas (2005b): Youth Work and Schools in ‚Full-day‘ education systems. International Comparison of Links between Formal and Non-formal Education. In: Social Work & Society. [www.socwork.net/2004/2/researchnotes/461/Coelen2004.pdf](http://www.socwork.net/2004/2/researchnotes/461/Coelen2004.pdf) (16.02.2011).
- Deinet, Ulrich (Hrsg.) (2001): Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Ein Handbuch für die Praxis. Opladen.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (2005): Jugendsozialarbeit und Schule (Paritätische Arbeitshilfe; 4). Berlin.
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) (2009): Bildungsräume gemeinsam gestalten – Erfolgreiche Kooperationen von Jugendsozialarbeit und Schule fördern – Tagungsdokumentation des Deutschen Roten Kreuzes zur Fachtagung am 17.11.2009 in Hannover. Berlin.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Hrsg.) (2006): Kooperation Kinder- und Jugendhilfe und Schule – Umsetzung auf der Grundlage des evangelischen Bildungsverständnisses (Handreichung; 02). Leinfelden-Echterdingen.
- Duden Recht A-Z (2007). Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf, Mannheim. Lizenzausgabe Bundeszentrale für politische Bildung (2007). Bonn.
- Fend, Helmut (1980): Theorie der Schule. München u.a.
- Fischer-Orthwein, Irmgard (2010): Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg. Aktueller Stand und Entwicklungen. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Stuttgart.
- Flösser, Gaby/Otto, Hans-Uwe/Tillmann, Klaus-Jürgen (Hrsg.) (1996): Schule und Jugendhilfe. Opladen.
- Freie Hansestadt Bremen – Senator für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.) (2005): Entwurf eines Orientierungspapiers zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Bremen. [http://www2.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/deputation/depu/g125\\_16\\_a1.pdf](http://www2.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/deputation/depu/g125_16_a1.pdf) (letzter Zugriff: 16.02.2011).
- Hahn, Sibylle (2004): Evaluation des Förderprogramms Kooperation Jugendarbeit und Schule im Auftrag des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. mit Unterstützung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. Unveröffentlichtes Manuskript, April 2004.
- Hartmann, Regina (1999): Kooperation kann man lernen. Fortbildung zur Kooperation von Jugendamt und Schule. In: BJA Mitteilungsblatt 5.
- Hartmann, Susanne (1998): Jugendhilfe und Schule – Kooperation oder Konfrontation. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, Heft 3, S. 263 – 274.
- Hartnuß, Birger / Maykus, Stephan (Hrsg.) (2004): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin.

- Henschel, Angelika et al. (Hrsg.) (2007): Jugendhilfe und Schule – Handbuch für eine gelingende Kooperation. 1. Aufl. Wiesbaden.
- Hessischer Landkreistag (Hrsg.) (o.J.): Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter. Gemeinsamer Entwurf AK Jugendhilfeplanung, Controlling, Qualitätsentwicklung/ AK Kindertageseinrichtungen. [www.kreis-gross-gerau.de/.../Ganztagsschule\\_Teil1.pdf](http://www.kreis-gross-gerau.de/.../Ganztagsschule_Teil1.pdf) (letzter Zugriff: 16.02.2011).
- Homfeldt, Hans-Günther (2004): Historische Aspekte zum Verhältnis von Jugendhilfe und Schule. In: Hartnuß, Birger/Maykus, Stephan (Hrsg.) (2004): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin, S. 41-68.
- Hurrelmann, Klaus (2010): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. 10. Aufl. München.
- Hurrelmann, Klaus/Albert, Mathias/Quenzel, Gudrun/Langness, Anja (2006): Eine pragmatische Generation unter Druck – Einführung in die Shell Jugendstudie. In: Shell-Studie 2006 = Shell Deutschland Holding (Hrsg.) (2006): Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck. Frankfurt am Main, S. 31-48.
- Iben, Gerd (1967): Schule und Sozialpädagogik, In: Roeder, Peter Martin (Hrsg.): Pädagogische Analysen und Reflexionen, Festschrift für Elisabeth Blochmann zum 75. Geburtstag, Weinheim und Berlin, S. 365-380.
- Institut für Berufliche Bildung und Weiterbildung e. V. (2003): Fortbildungskonzept JSA an Schulen. Göttingen.
- Jugendministerkonferenz/Kultusministerkonferenz (2004): Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“ (Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004/ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004)
- Kohlmeier, Klaus/Mauruszat, Regine (2006): Kooperation von Schule und Jugendhilfe – „Was gibt’s denn da zu lernen?“ Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt „Berufs- und arbeitsweltbezogene Schulsozialarbeit“ (BAS). Göttingen. [www.proberuf.de/pdf/BAS\\_Abschlussbericht\\_2006.pdf](http://www.proberuf.de/pdf/BAS_Abschlussbericht_2006.pdf) (letzter Zugriff: 16.02.2011).
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000): Memorandum über Lebenslanges Lernen (SEK 2000/1832 nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Brüssel.
- Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2009): Berufsbild und Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit. In: Pötter, Nicole/ Segel, Gerhard: Profession Schulsozialarbeit. Wiesbaden 2009.
- Kraimer, Klaus (2003): Schulsozialarbeit – Konzepte, Handlungsstrategien, Qualitätsentwicklung. [www.klauskraimer.de/schulsozialarbeit.pdf](http://www.klauskraimer.de/schulsozialarbeit.pdf) (letzter Zugriff: 06.10.2011).
- Kreisjugendring Göppingen (2009): Positionspapier zur Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule im Landkreis Göppingen. [Göppingen]. [www.kjr.org/attachments/1049\\_Grundsatzpapier%20des%20Arbeitskreises%20Jugendarbeit%20und%20Schule.pdf](http://www.kjr.org/attachments/1049_Grundsatzpapier%20des%20Arbeitskreises%20Jugendarbeit%20und%20Schule.pdf) (letzter Zugriff: 16.02.2011).
- Kretschmer, Susanne/Amann, Ulrike (2009): Gutachten zur Systematisierung der Fördersysteme, -instrumente und -maßnahmen in der beruflichen Benachteiligtenförderung (Reihe Berufsbildungsforschung; 3). Im Auftrag des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Berlin/Bonn.
- Kügler, Nicole/Müller, Heinz (2004): Was tun, damit die Kooperation von Jugendhilfe und Schule gelingt? Ergebnisse einer Befragung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie von Lehrern und Lehrerinnen an ausgewählten Schulen im Rahmen des Modellprojektes: „Praxisentwicklung durch Fortbildung: Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule im (Vor-)Feld von Hilfen zur Erziehung“ (Schriftenreihe: Erziehungshilfen in Rheinland-Pfalz). Hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz. Mainz.
- Landesarbeitsgemeinschaft Hessen (2003): Positionspapier zur Kooperation Jugendhilfe – Schule. [Ohne Ort]. [www.sozialarbeit-schule-hessen.de/positionspapier.html](http://www.sozialarbeit-schule-hessen.de/positionspapier.html) (letzter Zugriff: 16.02.2011).
- Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern (2008): Schulbezogene Jugendsozialarbeit in Bayern. Angebote für eine Zielgruppe mit besonderem Förderbedarf – Eine handlungsorientierte Standortbestimmung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern. München. [www.lagjsa-bayern.de/Text\\_und\\_Doku/assets/JSA\\_Schule\\_Kurzfassung.pdf](http://www.lagjsa-bayern.de/Text_und_Doku/assets/JSA_Schule_Kurzfassung.pdf) (letzter Zugriff: 16.02.2011).
- Landesjugendamt Brandenburg (o.J.): 3-Stufen Entwicklungsprogramm Jugendhilfe-Schule. Bernau. [www.lja.brandenburg.de/media\\_fast/5460/3Stufenprogramm.pdf](http://www.lja.brandenburg.de/media_fast/5460/3Stufenprogramm.pdf) (letzter Zugriff: 16.09.2011).
- Landesjugendamt Rheinland (2006): Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule strukturell verankern. Materialband zur Umsetzung des § 7 Jugendfördergesetz NRW. Köln.
- Landesjugendring Baden-Württemberg (2003): Positionspapier: Jugendarbeit und Schule. Stuttgart.
- Landesjugendring Baden-Württemberg (2004): Jugendarbeit trifft Schule. Arbeitshilfe zur Kooperation.
- Landesprogramm „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe – SSA in Sachsen-Anhalt.“ (2000): Qualitätszirkel Schulsozialarbeit des Landes Sachsen-Anhalt 2000 – Diskussionspapier zum Arbeitsfeld Schulsozialarbeit und seinem Leistungsspektrum. [Magdeburg].
- Landkreis Konstanz (o.J.): Rahmenkonzeption hinsichtlich Zielen, Aufgaben, Kooperationsregelungen und Qualitätsstandards für Jugendsozialarbeit an Schulen. Konstanz.

- Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt (Hrsg.) (o.J.): Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe – Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der personenbezogenen Zusammenarbeit. [www.isa-muenster.de/Portals/0/ISA\\_Downloads/veranstaltung/2010/ks/Zusammenarbeit\\_SchuleundJugend\\_druckversion.pdf](http://www.isa-muenster.de/Portals/0/ISA_Downloads/veranstaltung/2010/ks/Zusammenarbeit_SchuleundJugend_druckversion.pdf) (letzter Zugriff: 16.02.2011).
- Maykus, Stephan/Prüß, Fritz/Bettmer, Fritz/Hartnuß Birger (2000): Entwicklung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern (Forschungsbericht). Greifswald.
- Maykus, Stephan (2005): Ganztagschule und Jugendhilfe Kooperation als Herausforderung und Chance für die Gestaltung von Bildungsbedingungen junger Menschen (Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung; 1). Münster.
- Mehring, Andreas (1961): Vom Gesicht einer Sozialpädagogischen Schule und der Zusammenarbeit des Sozialarbeiters mit dem Lehrer, In: Neue Sammlung, 1. Jg., S. 195-202.
- Merten, Roland (1997): Autonomie der Sozialen Arbeit. Zur Funktionsbestimmung als Disziplin und Profession. München/Weinheim.
- Merten, Roland (2002): Psychosoziale Folgen von Armut im Kindes- und Jugendalter. In: Butterwegge, Christoph/Kludt, Michael (Hrsg.): Kinderarmut und Generationengerechtigkeit. Familien- und Sozialpolitik im demografischen Wandel. Opladen, S. 115-136.
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen/Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz (2009): Empfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule beim Umgang mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen. Mainz.
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (2004): Erfolgreich starten – Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Jugendhilfe. Kiel.
- Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt/Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt/Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. (Hrsg.) (2009): Kinder- und Jugendhilfe und Schule – Empfehlungen für eine gelingende Kooperation. FAKT 01/2009.
- Müller, Heinz (2007): Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule im (Vor-)Feld der Hilfen zur Erziehung. Mainz.
- Münder, Johannes (1993): Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG. 2. Aufl. Münster.
- Niedersächsisches Kultusministerium (2000): Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe in Niedersachsen – Analyse, Perspektiven und Vorschläge. Hannover.
- Olk et al. (2006): Materialien zum 12. Kinder- und Jugendbericht: Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule. Band 4. Wiesbaden.
- Olk, Thomas/Bathke, Gustav-Wilhelm/Hartnuß, Birger (2000): Jugendhilfe und Schule, Weinheim/München.
- Olk, Thomas/Speck, Karsten (2004): Trägerqualität in der Schulsozialarbeit. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 2, S. 67-86.
- Parg, Jeanette (2005): Projekte, Forschungen und Untersuchungen zu Kooperationsmodellen von Jugendhilfe und Schule. 06.01.2005. [www.uni-frankfurt.de](http://www.uni-frankfurt.de) (letzter Zugriff 16.02.2011).
- Rademacker, Hermann (2009): Schulsozialarbeit – Begriff und Entwicklung. In: Pötter, Nicole/Segel, Gerhard: Profession Schulsozialarbeit. Wiesbaden.
- Renges, Annemarie/Lerch-Wolfrum, Gabriela (2004): Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern. Aufgaben, Strukturen und Kooperationsfelder. München.
- Sachverständigenkommission Jugendbericht (1990): Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe – Achter Jugendbericht. Deutscher Bundestag, Drucksache 11/6576. Bonn. [www.bmfsfj.de/doku/kjb/data/download/8\\_Jugendbericht\\_gesamt.pdf](http://www.bmfsfj.de/doku/kjb/data/download/8_Jugendbericht_gesamt.pdf) (letzter Zugriff: 16.02.2011).
- Sachverständigenkommission Zwölfter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.) (2005): Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule. Band 4. München.
- Schenk, Klaus (o.J.): Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule – Soziale Arbeit/Sozialpädagogik an der Schule. Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern. München.
- Schirp, Joachim/Schlichte, Cordula/Stolz, Heinz-Jürgen (Hrsg.) (2004): Annäherungen. Beiträge zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Marburg.
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2006): Bericht der Landesregierung Kooperation Jugendhilfe und Schule, Drucksache 16/1072. Kiel.
- Schlichte, Cordula/Stolz, Heinz-Jürgen (2004): Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Hessen. In: Hartnuß, Birger/Maykus, Stephan (Hrsg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin, S. 696-708.
- Schröder, Achim et al. (2010): Abschlussbericht zum Projekt „Partizipation und Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule (PKJS). Darmstadt.

- Schubert, Klaus/Klein, Martina (2006): Das Politiklexikon. Bonn.
- Schwendemann, Wilhelm (Hrsg.) (2001): Schulsozialarbeit – Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Münster.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin (2008): Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung – Handlungsempfehlung. Berlin.
- Speck, Karsten (2006): Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Wiesbaden.
- Spies, Anke/Pötter, Nicole (2011): Soziale Arbeit an Schulen – Einführung in das Handlungsfeld Schulsozialarbeit. Wiesbaden.
- Stallmann, Ludger (2006): Kooperation von Jugendhilfe und Schule – Systemtheoretische Überlegungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule aus dem Blickwinkel der aktuellen Reformdiskussion (ISS-Referat 1/2006). Frankfurt am Main.
- Terner, Anja (2010): Schulsozialarbeit in schulischer Trägerschaft. Marburg.
- Teuber, Reinhard (2004): Gesetzliche Grundlagen der Kooperation allgemein bildender Schulen mit anderen Einrichtungen und Personen. Erstellt für das Deutsche Jugendinstitut e. V. [www.dji.de/bibs/147\\_3788\\_Teuber\\_Gutachten.pdf](http://www.dji.de/bibs/147_3788_Teuber_Gutachten.pdf) (letzter Zugriff: 06.10.2011).
- Thimm, Karlheinz (o.J.): Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Bedingungen, Motivlagen, Hindernisse, Perspektiven. Frankfurt am Main. [www.bmfsfj.de/Publikationen/kjhg/01-Redaktion/PDF-Anlagen/thimm-koop-schule-jugendhilfe.property=pdf,bereich=kjhg,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/Publikationen/kjhg/01-Redaktion/PDF-Anlagen/thimm-koop-schule-jugendhilfe.property=pdf,bereich=kjhg,sprache=de,rwb=true.pdf) (letzter Zugriff: 16.02.2011).
- Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2006): Kooperation als Leitungsaufgabe. Über die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. In: BLJA Mitteilungsblatt 4/2006.

# Ihr Kontakt zur GEW

## Unsere Adressen

### GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7  
70176 Stuttgart  
Telefon: 0711/21030-0  
Telefax: 0711/21030-45  
E-Mail: [info@gew-bw.de](mailto:info@gew-bw.de)  
[www.gew-bw.de](http://www.gew-bw.de)

### GEW Bayern

Schwanthalerstraße 64  
80336 München  
Telefon: 089/544081-0  
Telefax: 089/53894-87  
E-Mail: [info@gew-bayern.de](mailto:info@gew-bayern.de)  
[www.gew-bayern.de](http://www.gew-bayern.de)

### GEW Berlin

Ahornstraße 5  
10787 Berlin  
Telefon: 030/219993-0  
Telefax: 030/219993-50  
E-Mail: [info@gew-berlin.de](mailto:info@gew-berlin.de)  
[www.gew-berlin.de](http://www.gew-berlin.de)

### GEW Brandenburg

Alleestraße 6a  
14469 Potsdam  
Telefon: 0331/27184-0  
Telefax: 0331/27184-30  
E-Mail: [info@gew-brandenburg.de](mailto:info@gew-brandenburg.de)  
[www.gew-brandenburg.de](http://www.gew-brandenburg.de)

### GEW Bremen

Bahnhofplatz 22-28  
28195 Bremen  
Telefon: 0421/33764-0  
Telefax: 0421/33764-30  
E-Mail: [info@gew-hb.de](mailto:info@gew-hb.de)  
[www.gew-bremen.de](http://www.gew-bremen.de)

### GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15  
20148 Hamburg  
Telefon: 040/414633-0  
Telefax: 040/440877  
E-Mail: [info@gew-hamburg.de](mailto:info@gew-hamburg.de)  
[www.gew-hamburg.de](http://www.gew-hamburg.de)

### GEW Hessen

Zimmerweg 12  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/971293-0  
Telefax: 069/971293-93  
E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)  
[www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

### GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a  
19059 Schwerin  
Telefon: 0385/48527-0  
Telefax: 0385/48527-24  
E-Mail: [landesverband@gew-mv.de](mailto:landesverband@gew-mv.de)  
[www.gew-mv.de](http://www.gew-mv.de)

### GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16  
30175 Hannover  
Telefon: 0511/33804-0  
Telefax: 0511/33804-46  
E-Mail: [email@gew-nds.de](mailto:email@gew-nds.de)  
[www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)

### GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11  
45141 Essen  
Telefon: 0201/29403-01  
Telefax: 0201/29403-51  
E-Mail: [info@gew-nrw.de](mailto:info@gew-nrw.de)  
[www.gew-nrw.de](http://www.gew-nrw.de)

### GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8  
55116 Mainz  
Telefon: 06131/28988-0  
Telefax: 06131/28988-80  
E-Mail: [gew@gew-rlp.de](mailto:gew@gew-rlp.de)  
[www.gew-rlp.de](http://www.gew-rlp.de)

### GEW Saarland

Mainzer Straße 84  
66121 Saarbrücken  
Telefon: 0681/66830-0  
Telefax: 0681/66830-17  
E-Mail: [info@gew-saarland.de](mailto:info@gew-saarland.de)  
[www.gew-saarland.de](http://www.gew-saarland.de)

### GEW Sachsen

Nonnenstraße 58  
04229 Leipzig  
Telefon: 0341/4947404  
Telefax: 0341/4947406  
E-Mail: [gew-sachsen@t-online.de](mailto:gew-sachsen@t-online.de)  
[www.gew-sachsen.de](http://www.gew-sachsen.de)

### GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6  
39114 Magdeburg  
Telefon: 0391/73554-0  
Telefax: 0391/73134-05  
E-Mail: [info@gew-lsa.de](mailto:info@gew-lsa.de)  
[www.gew-lsa.de](http://www.gew-lsa.de)

### GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24  
24103 Kiel  
Telefon: 0431/5195-1550  
Telefax: 0431/5195-1555  
E-Mail: [info@gew-sh.de](mailto:info@gew-sh.de)  
[www.gew-sh.de](http://www.gew-sh.de)

### GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361/59095-0  
Telefax: 0361/59095-60  
E-Mail: [info@gew-thuringen.de](mailto:info@gew-thuringen.de)  
[www.gew-thuringen.de](http://www.gew-thuringen.de)

### Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

**Hauptvorstand**  
Reifenberger Straße 21  
60489 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/78973-0  
Telefax: 069/78973-201  
E-Mail: [info@gew.de](mailto:info@gew.de)  
[www.gew.de](http://www.gew.de)

### GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin

Wallstraße 65  
10179 Berlin  
Telefon: 030/235014-0  
Telefax: 030/235014-10  
E-Mail: [parlamentsbuero@gew.de](mailto:parlamentsbuero@gew.de)

# Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen oder...



...Online Mitglied werden unter  
[www.gew.de/Mitgliedsantrag.html](http://www.gew.de/Mitgliedsantrag.html)

## Persönliches

Frau/Herr  
Nachname (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei

von/bis (Monat/Jahr)

Name / Ort der Bank

Kontonummer

BLZ

## Berufliches

Berufsbezeichnung für Studierende: Berufsziel

Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsbeginn

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif / Besoldungsgruppe

Stufe

seit

Bruttoeinkommen Euro monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs/der Dienststelle / der Schule

## Ihr Mitgliedsbeitrag:

- BeamtInnen zahlen 0,75 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

## Beschäftigungsverhältnis:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="radio"/> Honorarkraft           | <input type="radio"/> in Elternzeit                            |
| <input type="radio"/> angestellt             | <input type="radio"/> befristet bis .....                      |
| <input type="radio"/> beurlaubt ohne Bezüge  | <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit ..... Std./Woche |
| <input type="radio"/> beamtet                | <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit ..... Prozent    |
| <input type="radio"/> in Rente / pensioniert | <input type="radio"/> Referendariat / Berufspraktikum          |
| <input type="radio"/> im Studium             | <input type="radio"/> arbeitslos                               |
| <input type="radio"/> Altersteilzeit         | <input type="radio"/> Sonstiges .....                          |

Ort, Datum

Unterschrift

## wird von der GEW ausgefüllt

GEW-KVI-OV

Dienststelle

Fachgruppe

Kassiererstelle

Tariffbereich

Beschäftigungsverhältnis

Mitgliedsbeitrag Euro

Startmonat

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vielen Dank!  
Ihre GEW





### **Fachgruppe**

Nach § 11 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:

- Erwachsenenbildung
- Gesamtschulen
- Gewerbliche Schulen
- Grundschulen
- Gymnasien
- Hauptschulen
- Hochschule und Forschung
- Kaufmännische Schulen
- Realschulen
- Schulaufsicht und Schulverwaltung
- Sonderpädagogische Berufe
- Sozialpädagogische Berufe

Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu.

### **Betrieb/Dienststelle**

Hierunter versteht die GEW den jeweiligen Arbeitsplatz des Mitglieds.

Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

### **Berufsbezeichnung**

Geben Sie hier bitte Ihren Beruf oder Ihre Tätigkeit an, eingetragen werden sollen auch Arbeitslosigkeit oder Ruhestand.

### **Tarifgruppe/Besoldungsgruppe**

Die Angaben Ihrer Vergütungs- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder keine Vergütung nach TVöD/TV-L oder BAT erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Bruttoeinkommens.





